

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 10. Juni 2015

Volkswirtschaftsdirektion

**79 2014.RRGR.1300 Motion 282-2014 Berger (Aeschi, SVP)
Verwendung der Gelder aus der Spezialfinanzierung "Renaturierung" für die Planung und
den Bau von Hochwasserschutzmassnahmen**

Vorstoss-Nr.: 282-2014
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 12.12.2014

Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschrif-0
ten:

RRB-Nr.: 500/2015 vom 29. April 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

**Verwendung der Gelder aus der Spezialfinanzierung «Renaturierung» für die Planung und
den Bau von Hochwasserschutzmassnahmen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Renaturierungsdekret (BSG 752.413) dahingehend anzupassen, dass Gelder aus der Spezialfinanzierung «Renaturierung» auch für Hochwasserschutzprojekte verwendet werden dürfen.

Begründung:

Das geltende Renaturierungsdekret schliesst finanzielle Beiträge an Massnahmen an nicht öffentlichen Gewässern sowie Wasserbaumassnahmen, die gemäss Artikel 7 des Wasserbaugesetzes aus Gründen des Hochwasserschutzes getroffen werden, ausdrücklich aus (Art. 1 Abs. 3 RenD).

In den letzten zehn Jahren ereigneten sich im Kanton Bern immer wieder Hochwasser. Diese richteten grosse Schäden an der Infrastruktur an. Neben dem Wiederaufbau der Infrastruktur wird in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt auch versucht, mittels neuen baulichen Massnahmen zukünftige Hochwasser zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werden im Nachgang an ein Hochwasser mit grossem Schadensausmass in den letzten Jahren vom Tiefbauamt des Kantons Bern teure Studien in Auftrag gegeben, in denen das vergangene Hochwasser analysiert wird (lokale, lösungsorientierte Ereignisanalyse). In diesen Studien wird jeweils auch der Handlungsbedarf an den Gewässern zum Hochwasserschutz aufgezeigt.

Der Hochwasserschutz ist eine öffentliche Aufgabe. Die Naturereignisse haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Es fanden wiederholt angebliche Jahrhundert- bzw. Dreijahrhundertereignisse statt. Die Kosten für die gewässerbaulichen Massnahmen (zum Schutz vor zukünftigen Hochwassern) sind jedes Mal beträchtlich. Insbesondere für wiederholt von Unwettern betroffene öffentlich-rechtliche Kooperationen sind diese Aufgaben – trotz Unterstützung durch Bund und Kanton – mittelfristig nicht mehr tragbar.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion verlangt eine Änderung des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), damit aus Mitteln des Renaturierungsfonds (RenF) auch Hochwasserschutzprojekte mitfinanziert werden können.

Vorgeschichte

Die bernischen Stimmberechtigten nahmen am 23. November 1997 den Volksvorschlag des Bernisch Kantonalen Fischereiverbandes und von Pro Natura zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Renaturierungen an. Die gesetzliche Grundlage der Spezialfinanzierung bildet Artikel 36a Wassernutzungsgesetz (WNG; BSG 752.41). Da in der Einführungsverordnung noch keine eindeutige Abgrenzung zwischen Renaturierung, Hochwasserschutz und Bodenverbesserung vorgenommen werden konnte, gab die Volkswirtschaftsdirektion am 23. Oktober 1998 beim Institut für öffentliches Recht der Universität Bern ein Rechtsgutachten zur Klärung dieser Frage in Auftrag.

Das Gutachten vom 17. Dezember 1998 kam zum Schluss, dass mit Artikel 36a WNG ein eigenständiger Subventionstatbestand geschaffen wurde, der von jenen des Hochwasserschutzes und der Bodenverbesserung klar zu unterscheiden ist. Hochwasserschutzmassnahmen gemäss Art. 7 des Wasserbaugesetzes (WBG; BSG 751.11) sind somit keine Renaturierungen im Sinne von Art. 36a WNG. Jedoch soll es möglich sein, dass unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitige Sanierungen und ökologische Mehrleistungen bei Hochwasserschutzprojekten und Bodenverbesserungen seit dem Inkrafttreten der Einführungsverordnung zu Art. 36a WNG am 1. Dezember 1998 durch den RenF unterstützt werden können. Diese Schlussfolgerungen sind in das Renaturierungsdekret eingeflossen.

Heutige Beitragspraxis

Die überwiegende Anzahl der Wasserbauprojekte, die durch den RenF unterstützt werden, sind sogenannte Kombiprojekte, welche variierende Anteile Hochwasserschutz und darüber hinausgehende ökologische Massnahmen (Renaturierungen) umfassen. Reine Renaturierungsprojekte ohne jeglichen Anteil Hochwasserschutz sind zwar möglich, in der Praxis jedoch selten. Voraussetzung für die Unterstützung solcher Renaturierungsmassnahmen ist gemäss Dekret in jedem Fall eine Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz. Indirekt unterstützt der RenF also bereits heute die Gemeinden in ihrer Aufgabe des Hochwasserschutzes, in dem bis zu 80 Prozent der verbleibenden Restkosten übernommen werden. Zudem erhalten ökologischere Projekte von Bund und Kanton einen höheren Subventionsanteil als reine Hochwasserschutzprojekte.

Revitalisierung als neue Wasserbaufaufgabe

Mit dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) und dem auf den 1. 1. 2015 revidierten kantonalen Wasserbaugesetz wird nebst dem Hochwasserschutz auch die Revitalisierung der Gewässer zur Pflicht. Nach bisherigem kantonalem Recht mussten Hochwasserschutzmassnahmen möglichst naturnah ausgestaltet werden. Zudem waren beeinträchtigte Gewässer in Zusammenhang mit der bautechnischen Erneuerung zu sanieren. Reine Renaturierungsvorhaben wurden bis anhin nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen mit Wasserbaumitteln unterstützt. Die neuen Bundesvorschriften gehen nun bedeutend weiter: Artikel 38a GSchG verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und eine entsprechende Planung zu erarbeiten. Die Revitalisierung erhält damit einen neuen Stellenwert als eigenständige wasserbauliche Aufgabe. Wie dabei die Prioritäten zu setzen sind, gibt das Bundesrecht weitgehend vor. Handlungsspielraum hat der Kanton nur bei der quantitativen Umsetzung. Die strategische Planung von Revitalisierungen ist hierbei Aufgabe des Kantons: Er erarbeitet die bundesrechtlich vorgeschriebene Revitalisierungsplanung und stellt sie den Wasserbauträgern in geeigneter Form zur Verfügung. Diese Planung zeigt auf, wo Revitalisierungen prioritär angegangen werden sollen, wobei allenfalls entgegenstehende Interessen z. B. der Wassernutzung oder des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind.

Konsequenzen bei Annahme der Motion

Der Kanton leistet an Wasserbaumassnahmen der Gemeinden und Schwellenkorporationen Beiträge von 20 bis 25 Mio. Franken pro Jahr (inkl. Bundesbeiträge). Die Nettobelastung des Kantons (abzüglich Bundesbeiträge) betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 13 bis 14 Mio. Franken pro Jahr. Eine Verwendung von Mitteln aus dem RenF für Hochwasserschutzmassnahmen hätte zur Folge, dass bedeutend weniger Mittel für Renaturierungen zur Verfügung stehen würden, ohne dass wesentlich mehr Mittel für den Hochwasserschutz generiert würden. Zudem besteht die Gefahr, dass für den ursprünglichen Zweck des RenF, die Förderung der Biodiversität auf der Ebene der Gewässerlebensräume und Gewässerlandschaften, nicht mehr ausreichend Mittel eingesetzt werden könnten.

Die Forderung der Motion entspricht zudem klar nicht dem ursprünglichen Volkswillen.

Gemäss Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) handelt es sich beim RenF um eine Spezialfinanzierung, d.h. um zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe. Demzufolge dürfen die Fondsmittel nur für den im betreffenden Gesetzesarti-

kel (Art. 36a WNG) genannten Zweck verwendet werden. Eine Zweckänderung im RenD verstösst somit gegen übergeordnetes Recht.

Aufgrund dieser Ausführungen lehnt der Regierungsrat das Anliegen des Motionärs ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Nun kommen wir zu Traktandum 79. Wie angekündigt, wurde auch dieses zurückgezogen. Der Motionär, Herr Grossrat Berger, gibt eine kurze Erklärung ab.

Christoph Berger, Aeschi (SVP). Ich habe diesen Vorstoss zurückgezogen, weil ich gesehen habe, dass gesetzliche Bestimmungen vorgehen. Ich werde an diesem Thema dran bleiben und in der nächsten Zeit mit einem entsprechenden, neuen Vorstoss kommen. Es ging mir überhaupt nicht darum, Renaturierungsmassnahmen gegen Hochwasserschutzmassnahmen auszuspielen. Beide haben ihre Berechtigung und sind notwendig. Aber bei besonderen Ereignissen, wie beispielsweise demjenigen vom letzten Jahr im Schangnau, kommen die Schwellenkorporationen und die Gemeinden an ihre finanziellen Grenzen, und bei solchen Ereignissen wünsche ich mir eine flexiblere Handhabung der Beitragsmittel. Für solche Naturereignisse sollte es auch möglich sein, flexibel Geld aus einem Finanzierungsfond einsetzen zu können. Diese Renaturierungsmassnahmen dürfen aber auch nicht übermässig zu Lasten des Kulturlands gehen, und sie müssen so gebaut werden, dass sie zukünftigen Hochwassern auch widerstehen können, also auch mit Beton, wo es notwendig ist. Hochwasserschutz ist absolut erforderlich, Renaturierungsmassnahmen sind es ebenfalls, aber vernünftig und mit Augenmass.

Präsident. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der Volkswirtschaftsdirektion angelangt. Ich bedanke mich auch beim Volkswirtschaftsdirektor und möchte daran erinnern, dass jetzt in der Wandelhalle für die Fraktionspräsidien ein kurzes Informationstreffen stattfindet. Auf Wiedersehen, Herr Regierungsrat Rickenbacher.